

Herzlich willkommen zum „Ende-der-Zukunft“-Newsletter. Was in diesen apokalyptischen Zeiten geschehen wird, sollten Sie sich besser nicht ausmalen. Denn das übernehmen natürlich voller Freude wir.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012\\_07\\_06](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012_07_06)

## I. Eilmeldung

< Wolfgang Grupp wohlauf >

Seitdem Trigema in unserem LSH-Battle gegen TriRhena klar die Nase vorne hatte, zumindest was unsere Domäne, das Menschelnde, anbelangt, sind wir ein Fan von Wolfgang Grupp („Landflucht kann ich im Krieg machen, ich werde es nicht wegen des Geldes machen!“).

[http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl\\_init=1&id=4108](http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=4108)

Man, war das eine Affenhitze, als eben dieser Macher („Der Etat, das bin ich!“) kürzlich in Burladingen ein rauschendes Fest mit exquisiter Prominenz anlässlich seines Ehrentages gab.

<http://tinyurl.com/spon-grupp>

Aber – und daher dürfen wir diesen zukunftsweisenden Newsletter mit dem Trigema-Chef beginnen: Das Familiengrab (45 m x 15 m) steht nach wie vor leer. Puh, gottseidank oder Bonita (worauf seine Tochter hört). – Es ist freilich bestellt. Und eine derartige Weitsicht hätten wir uns eigentlich auch von unserer Ex-Exzellenz (kurz: EE)-Universität gewünscht. Jetzt, da wir auf einmal ratlos vor dem Ende der Zukunft stehn.

## II. Law & Politics

< Datenschutzgesetz „MeldFortG“ im Bundestag verabschiedet >

Rechne jeden Moment mit allem und sei auf alles gefasst! Der Leitspruch des LSH – etwas verkürzt freilich, denn immerhin mit dem Erwartbaren ist hier nicht zu rechnen – bewahrheitet sich immer wieder auch in der realen Welt. Leider auch schon um halb sieben Uhr morgens, wenn man nach einer lockeren Laufeinheit mit einem leichten Obst-Frühstück den Tag beginnt und sich dabei vom MoMa über die Neuigkeiten informiert, die sich zugetragen haben, seit man am Vorabend mit dem Smartphone in der Hand

eingeschlafen ist. Und zunächst läuft auch alles noch ganz gut; in dieser Woche sendet die ARD; keine Gefahr, dass Tscherno (was weiß er, wie man das schreibt) auftaucht.

Doch dann ein Thema, das uns das zuvor sorgfältig zubereitete Apfelstückchen im Halse stecken bleiben lässt. Es geht um den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG), der heute vor einer Woche im Bundestag mit den Stimmen der Koalition verabschiedet wurde und zu dem der Datenschutzbeauftragte Weichert im Morgenmagazin gewohnt pointiert und kritisch Stellung nimmt.

<http://tinyurl.com/ard-weichert>

Dessen § 44 Abs. 1 S. 1 räumt den Meldebehörden die Möglichkeit ein, bestimmte Daten (insb. voller Namen und Adresse) der Meldepflichtigen (vgl. § 17 ff. – grundsätzlich jeder, der eine Wohnung bezieht) auch an andere als öffentliche Stellen weitergeben zu dürfen.

<http://tinyurl.com/Gesetzesentwurf-MeldFortG>

Soweit noch nicht unbedingt bedenklich, zeigen die nachfolgenden Bestimmungen aber, was der Gesetzgeber mit der Ermächtigung im Sinn hat. Nach § 44 Abs. 2 ist nämlich auch das gebündelte Auskunftsverlangen einer Vielzahl von Daten zulässig. Letzte Zweifel, worum es hier eigentlich geht, beseitigt dann § 44 Abs. 1 S. 2, wonach die Verwendung der Daten für Zwecke der Werbung und des Adresshandels nicht etwa explizit untersagt wird, sondern – rechne immer mit allem! – vielmehr implizit gestattet wird, indem dem Auskunftsbegehrenden insoweit lediglich eine Anzeigepflicht auferlegt wird (die natürlich auch nur vorgeschoben sein kann, um massenhaft an Daten zu anderen, möglicherweise strafbaren, Zwecken zu gelangen!). Offenbar soll den notorisch klammen Kommunen der Einstieg in den Adresshandel ermöglicht und ihnen damit eine neue Einnahmequelle erschlossen werden.

Damit ist – mal wieder (!) - ein Punkt erreicht, der auch die Mitstreiter am LSH – obwohl wir gelernt haben, auf alles vorbereitet sein zu müssen – schlichtweg fassungslos zurücklässt – und das nicht allein, weil es vor „Volle Kanne“ anscheinend noch eine andere Sendung geben muss, die man bislang immer verschlafen hat. Es ist vielmehr die unverhohlene Dreistigkeit, mit der dieses Datenschmutzgesetz die auf Grundlage einer Meldepflicht und ursprünglich im öffentlichen Interesse erhobenen persönlichen Daten nunmehr in Zukunft für eine erwerbswirtschaftliche Betätigung der Gemeinden nutzbar machen will. Man fragt sich, ob es nur die drückende Finanznot des Staates ist, die dem Gesetzgeber nun auch die Pervertierung von Daten, die er von allen seinen Bürgern aufgrund staatlichen Befehls erhoben hat, in den Sinn kommen lässt. Angesichts der Entwicklung des Datenschutzes in den letzten Jahren – die Einrichtung von Zentraldateien wie die Visa-Warndatei, die Neonazi-Datei oder zwischenzeitlich auch ELENA wird stets als erstes und oft einziges Mittel der Lösung eines Problems diskutiert – scheint die Freigabe für Massenabruf und Datenhandel jedoch zumindest in gleicher

Weise Ausdruck eines grundsätzlichen Rückgangs an Sensibilität für die Problematik des Datenschutzes zu sein.

Dieser Befund dürfte angesichts von Facebook, Google+, Payback und Co. indes nicht nur für staatliche Organe gelten, sondern nicht weniger für die Gesellschaft insgesamt. Dennoch wird uns der sicher über kurz oder lang zur Relativierung des MeldFortG vorgebrachte Einwand, die Bürger würden anderenorts noch extensiver Daten von sich selbst bereitwillig herausgeben, letztlich nicht überzeugen können. Denn der Einwand würde nicht nur übersehen, dass im Unterschied zum Melderecht dort keine Pflicht besteht, bestimmte Angaben zu machen noch überhaupt an derartigen Datenkraken teilzunehmen. Darüber hinaus ist dort für niemanden die Richtigkeit der gemachten Angaben zu prüfen und auch die fortwährende Aktualität der Daten nicht gewährleistet. Den von Wahrheits- und Aktualisierungspflichten flankierten staatlichen Meldedaten kommt demgegenüber eine viel höhere Seriosität zu.

Rechne immer mit allem! Das gilt auch jetzt, wo wir bereits fast am Ende sind – es wird sich als das sprichwörtlich Dicke erweisen. Denn der Gesetzgeber hat sich zum einen ganz augenscheinlich darum bemüht, möglichst viele Datensätze „verkaufen“ zu können; die neue Einnahmequelle soll ja schließlich ordentlich sprudeln. So untersagte § 44 Abs. 3 Nr. 2 des ursprünglichen Gesetzentwurfs der Bundesregierung die Übermittlung der Daten zu Zwecken von Werbung oder Adresshandel noch grundsätzlich und sah eine Ausnahme nur dann vor, wenn die betroffene Person in die Weitergabe zu diesen Zwecken eingewilligt hat. Die am vergangenen Freitag angenommene Beschlussempfehlung des Innenausschusses stellt dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis auf den Kopf. Nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 ist die Übermittlung nunmehr bereits dann statthaft, wenn der Betroffene ihr nicht widersprochen hat.

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/101/1710158.pdf>

Und als ob die Notwendigkeit aktiven Widerspruchs nicht schon skandalös genug wäre, wird dessen Anwendungsbereich sogar noch ausgedünnt. Nach § 44 Abs. 4 S. 2 greift der Widerspruch nämlich dann nicht durch, wenn die Abfrage nur zur Bestätigung oder Berichtigung von Daten erfolgt, die beim Antragsteller bereits vorhandenen sind. Da im Laufe der Zeit aber so ziemlich jeder Eingang in die Adressdatenbank der Werbeindustrie gefunden haben dürfte, dürfte der als Ausnahmetatbestand daher kommende Widerspruchsausschluss praktischer Regelfall sein. Aus den Fängen der Werbebranche kommt man künftig also nicht mehr so einfach los. Grundsätzlich kann sie bestehende Daten durch regelmäßigen Abgleich mit den Meldedaten immer wieder aktualisieren. Will sich der Betroffene von seinen Verfolgern lossagen, kann er dies nur durch Widerspruch gegenüber jedem einzelnen seiner wohl meist nicht wenigen Verfolger tun. Angesichts der geringen Reichweite des Widerspruchs und der Unbequemlichkeit zahlreicher Einzelwidersprüche hat es den Anschein, als sei die Widerspruchsmöglichkeit in das Gesetz lediglich eingezogen worden, um mögliche Verhältnismäßigkeitsbedenken in der Theorie zu relativieren, ohne die Effektivität des staatlichen Adresshandels in praxi tatsächlich zu stören.

Noch kann das für 2014 vorgesehene Inkrafttreten des MeldFortG verhindert werden. Bisher ist es lediglich im Bundestag verabschiedet worden; den Bundesrat hat es noch nicht passiert. Angesichts der augenscheinlich sinkenden Bedeutung des Datenschutzes käme ein Durchwinken des Gesetzes in der Länderkammer zumindest nicht überraschend. Ausnahmsweise optimistisch rechnen wir aber auch hier mit allem.

<http://tinyurl.com/meldegesetz-spon>

< Der Verfassungsschutz, warum wird er nicht endlich abgeschafft? >

Manchmal sind Dinge so, wie man sie schon immer vermutete. Manchmal ist es aber auch einfach noch schlimmer. Die Vermutung war, dass der Verfassungsschutz von Bund und Ländern eine nur schwer zu kontrollierende Behörde ist, die ein gewisses Eigenleben führt und zudem auf dem rechten Auge blind ist. Nach der Affäre um die Mordserie durch den NSU wird immer deutlicher, dass es sich bei den Verfassungsschutzämtern um Staaten im Staat handelt, die schlicht machen, was sie wollen, und jegliche Grundsätze der Demokratie missachten.

Nicht nur, dass der Verfassungsschutz nichts gegen die mordenden Nazis unternommen hat, ja möglicherweise zu ihnen Verbindungen pflegte. Nein, es werden eben mal sieben Akten geschreddert (haben die eigentlich keine Computer?), die zur Aufklärung der Vorkommnisse durch den eingerichteten Untersuchungsausschuss hätten beitragen können. Offiziell 189 Millionen Euro jährlich vom Steuerzahler kassieren – wenn man dafür aber einmal was wissen will, wird es weggeschmissen. Es scheint nicht einmal möglich zu sein, eine Behörde, die massive Überwachungsbefugnisse vom Einsatz von V-Personen bis hin zur optischen Wohnraumüberwachung besitzt, wenigstens dann zu kontrollieren, wenn für alle offenkundig eine Menge schief läuft. Man mag gar nicht darüber nachdenken, was alles im Untergrund vorgeht, ohne dass die Öffentlichkeit oder Parlamentsausschüsse jemals irgendetwas davon erfahren.

Und welche Schlussfolgerungen werden seitens der Politik hieraus gezogen? Die falschen, jedenfalls bei allen Parteien bis auf die Linke und die Grünen, die wenigstens teilweise die Abschaffung des Verfassungsschutzes fordern. Der Rücktritt von Fromm, der wahrscheinlich sogar noch einer der besseren Verfassungsschutzpräsidenten war, und die Entlassung des Thüringer Verfassungsschutzpräsidenten Sippel sind nur Bauernopfer, die an dem Fehler im System nichts ändern. Von dem Einsatz eines internen Sonderbeauftragten bzgl. der geschredderten Akten, der sich selbst Hoffnung auf das Amt des Verfassungsschutzpräsidenten machen darf und aus der Unterabteilung Verfassungsschutz der Abteilung Öffentliche Sicherheit des BMI kommt, ist nicht viel zu erwarten. Eine Reform, die die Kontrollrechte des Parlaments stärken soll, bringt nichts. Es bleibt dabei: Ein Inlandsgeheimdienst, der die eigenen Bürgerinnen und Bürger einschließlich der Abgeordneten des Bundestages bespitzelt, kann niemals den Anforderungen an eine demokratische Kontrolle gerecht werden.

Warum scheuen sich aber die meisten Parteien und auch Journalisten davor, endlich intensiv über die Abschaffung dieser Einrichtung nachzudenken? Es sind die ewig gleichen Begründungsmuster. Die nunmehr seit Jahrzehnten geschürte Angst vor radikalen Geheimorganisationen linker, rechter oder islamistischer Prägung führt dazu, dass viele glauben, mehr Behörden, mehr Dateien und mehr Befugnisse würden zu mehr Sicherheit beitragen. Nur ist diese Sicherheit keine objektive Gegebenheit, sondern sie ist als das Ergebnis eines sozialen Prozesses, als ein Konstrukt, zu interpretieren. Ein more of the same führt daher nicht zu mehr Sicherheit, sondern verstärkt die konstruierte Bedrohungslage.

Was würde passieren, hätten wir keine Verfassungsschutzämter mehr? Zunächst einmal würden wir Geld sparen, das gut in sinnvolle, Sicherheitsgefühl stärkende soziale Projekte investiert werden könnte. Dann würden uns etwa Affären zur Telekommunikationsüberwachung von Politikern (1963), die Beschaffung von Waffen durch den Verfassungsschutz für Straftaten (1968/69), das Überprüfen der Gesinnung ganzer Bevölkerungsgruppen (1972) oder der Neonazi-Skandal (2011/12) sowie viele andere Skandale erspart bleiben. Aber würde uns nicht eine Welle von Terrorismus und von schwersten Straftaten überziehen? Nein! Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass ein Verfassungsschutz, der nicht in der Lage oder nicht willens ist, eine Mordserie aufzudecken, die sich über fast zehn Jahre erstreckt, und dessen Erkenntnisse nicht in entsprechender Form an Ausschüsse des Bundestages weitergegeben werden, ernsthaft Straftaten in Deutschland verhindern kann und will.

Genauso wenig, wie die Vorratsdatenspeicherung zur Aufdeckung von Kriminalität führt, dient der Verfassungsschutz der effektiven Gefahrenabwehr. Die Eingriffsbefugnisse sind weit gefasst und greifen schon bei abstrakten Gefährdungslagen. Entsprechend seinem Aufgabenbereich und seinem Selbstverständnis ist der Verfassungsschutz ein Informationssammler. Diese Sammlung von Informationen ist längst zu einem Selbstzweck geworden. Dieser soll nicht dadurch gestört werden, dass Erkenntnisse über die Vorgehensweise nach außen getragen werden, und sei es auch nur zu den einschlägigen Kontrollinstanzen. Nur so lässt es sich erklären, wie z.B. jahrzehntelang Aktenberge über Rolf Gössner oder Abgeordnete der Linksfraktion im Bundestag aufgetürmt werden konnten.

Eine in sich geschlossene Behörde, die agiert, wie sie will, ist weder das Geld noch die massiven Einschränkungen der Grundrechte wert, die sie uns kostet. Um wirkliche, konkrete Gefahren muss sich die Polizei in einer transparenten und überprüfaren Weise kümmern. Den Verfassungsschutz brauchen wir nicht.

### III. Meinungsbattle: Beschneidungsurteil des LG Köln

< Religion und Regeln: Das LG irrt >

Das Beschneidungsurteil des LG Köln greift eine Grundsatzfrage auf, ohne die Sensibilität dieser Grundsatzfrage zu verstehen. Dies erkennt man schon daran, dass die wesentliche Auseinandersetzung mit den kollidierenden Grundrechten nur knapp eine halbe Seite umfasst. Dramatischer ist allerdings, dass die Auseinandersetzung mit dem einfachen Gesetz gar nicht erst stattfindet.

<http://tinyurl.com/lg-koeln-beschneidung>

Unbestritten ist der Tatbestand des § 223 StGB erfüllt. Problematisch ist nur, ob der Arzt durch die Einwilligung der Eltern gerechtfertigt ist. Das LG lehnt dies mit der Begründung ab, die elterliche Sorge sei am Wohl des Kindes auszurichten (§ 1627 S. 1 BGB) und eine Beschneidung widerspreche im Ergebnis dem Wohl des Kindes. Folglich sei die Einwilligung unwirksam.

Leider vermeidet das LG bei der Auslegung des § 1626 BGB eine methodische Herangehensweise, sondern versucht sich sogleich in einer Abwägung der betroffenen Grundrechte. Aber gerade das Erziehungsrecht aus Art. 6 II GG ist in den §§ 1626 ff. BGB konkretisiert. Diese gesetzliche Wertung sollte man erst nachvollziehen, bevor man sich in den abstrakten Grundrechten verliert.

Das Wohl des Kindes ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er wird allerdings in § 1666 I BGB dadurch näher spezifiziert, dass vom körperlichen, geistigen und seelischen Wohl die Rede ist. Diese Unterteilung mag vom Wortlaut kaum eine Konkretisierung bringen. Bei einer historischen Exegese stellt man allerdings fest, dass die Norm aus der Erfahrung der zwei totalitären Regime der deutschen Geschichte resultiert. Ziel war es, durch diese Spezifizierung „den hohen verfassungsrechtlichen Gehalt des Elternrechts zu wahren“ und folglich das staatliche Wächteramt, mithin die Annahme einer Kindeswohlgefährdung, auf extreme Ausnahmen zu beschränken. Auch eine systematische Auslegung des § 1666 BGB streitet dagegen, die Beschneidung unter die Kindeswohlgefährdung zu subsumieren. Nach § 1666 I, III BGB muss das Familiengericht bei einer Gefährdung entsprechende Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen müssen zwar verhältnismäßig sein (§ 1666 a BGB), gleichwohl aber geeignet, die Kindeswohlgefährdung endgültig abzuwenden. Andernfalls würde der Staat seiner Schutzfunktion nicht gerecht. Ob öffentliche Hilfen i.S.d. § 1666 III Nr.1 i.V.m. § 2 SGB VIII Eltern von ihrem Verlangen nach Beschneidung abhalten können, ist mehr als fraglich. Als geeignete Alternative bliebe nur die Trennung der Kinder von ihren Eltern. Das Ergebnis ist freilich absurd und zeigt, dass der Gesetzgeber diesen Fall wohl nicht als eine Kindeswohlgefährdung i.S.d. §§ 1666, 1627 BGB auffassen wollte.

Aus der Systematik der §§ 1626 ff. BGB muss im Übrigen die indizierte These des LG überhaupt bezweifelt werden, das Wohl des Kindes stelle eine Grenze der elterlichen

Sorge dar. Aus dem Wortlaut des § 1627 BGB heraus handelt es sich um keine Grenze der Personensorge, sonder eher ein Erziehungsziel. Dieses wird durch § 1 I SGB VIII konkretisiert als „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Nach § 1 II SGB VIII soll hier der Staat helfend und fördernd eingreifen und gerade nicht strafend. Nur wenn die Eltern die Grenzen ihrer elterlichen Sorge überschreiten, kann im äußersten Fall das Strafrecht Platz greifen. Dies ergibt sich auch zwanglos bei einer sauberen Lektüre der §§ 1631 ff. BGB. Dort werden nämlich Grenzen der Personensorge als Teil der elterlichen Sorge (vgl. § 1626 I BGB) ausdrücklich normiert. Das Kindeswohl wird hier – systematisch kohärent – nicht erwähnt. Zwar verweist das LG in seiner Argumentation auf § 1631 II BGB, aber leider wieder ohne substantielle Argumentation. § 1631 II 1 BGB garantiert Kindern eine gewaltfreie Erziehung. Die Beschneidung ist aber weder bei teleologischer noch historischer Auslegung Gewalt i.S.d. § 1631 II BGB. Gewalt ist die körperliche Integritätsverletzung als Erziehungsmaßnahme im Rahmen von elterlichen Strafen, wie sich schon aus der ersten Alternative des Satzes 2 ergibt. Die Beschneidung ist aber keine Strafe i.S.d. Norm. Man könnte noch erwägen, sie sei eine entwürdigende Maßnahme nach § 1631 II 2 3. Alt. BGB. Das hieße aber, einen konstitutiven Bestandteil der jüdischen und moslemischen Kultur als entwürdigend zu geißeln. Eine solch öffentliche Brandmarkung einer Religion würde einen Verstoß gegen Art. 4 GG bedeuten.

Für die Ansicht, dass die Einwilligung in die Beschneidung von der Personensorge der Eltern gedeckt ist, spricht auch ein *argumentum e contrario* aus § 1631 c BGB. Dort hat der Gesetzgeber ausdrücklich die Einwilligung der Eltern in die Sterilisation ihres Kindes untersagt. Er hat also dies als Grenze der Personensorge ausdrücklich normiert. Die Beschneidung von Jungen bewegt sich allerdings weit unter dieser Grenze. Folglich sollte die Beschneidung von der Personensorge umfasst sein.

§ 1631 c BGB verdeutlicht nochmals das Prinzip des Vorbehaltes des Gesetzes. Wenn der Staat (erst recht mit Formen des Strafrechts) in das Erziehungsrecht der Eltern eingreifen will, braucht er eine gesetzliche Normierung. Dies gilt auch, wenn er anerkannte Rechtfertigungsgründe, wie die Einwilligung, negiert. Daher war die Normierung des § 1631 c BGB notwendig und daher kann die Einwilligung in die Beschneidung des Kindes nicht ohne gesetzliches Verbot beschränkt werden. Auch ein listiger Verweis, das Kindeswohl sei eben nicht nur ein Ziel, sondern eine Grenze der Personensorge, verfängt nicht. Die Beschneidung wird zu häufig durchgeführt und wird durch Art. 4 GG weiter gestärkt, als dass eine Art Generalklausel ausreichen würde. Andernfalls könnte man sich auch im Polizeirecht allein mit der Generalermächtigung begnügen.

Im Ergebnis muss man sich also gar nicht auf Art. 4 GG beziehen. Eine methodische Auslegung der §§ 1626 ff. BGB als Ausformung des Erziehungsrechts der Eltern aus Art. 6 II GG führt zu dem Ergebnis, dass die Einwilligung in die Beschneidung von der Personensorge der Eltern umfasst ist.

Das Urteil des LG Köln zeigt letztendlich zwei befremdliche Tendenzen: Zum einen, wie weit die Islamophobie selbst in intellektuelle Kreise vorgedrungen ist. Man versucht sich gar nicht mehr in einem toleranten ausgewogenen Verständnis für fremde Kulturen, sondern verschleppt seine Vorurteile in die Gesetzesauslegung. Zum anderen fällt dies umso leichter, als das einfache Fachgericht sich mehr mit der Auslegung der Grundrechte beschäftigt als seine eigentliche Pflicht sorgsam zu erfüllen und das schlichte Gesetz methodisch auszulegen.

Natürlich muss sich die Religion an die gesetzlichen Regeln halten. Aber die Auslegung von Gesetzen muss sich an die methodischen Regeln halten. Das Versagen der Gerichte in diesem Punkt darf nicht zu einer Strafe der Eltern und Ärzte führen.

< Wessen Freiheit wird beschnitten? Das LG hat recht >

Ist es nun ein „beispielloser und dramatischer Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften“ (so der Zentralrat der Juden) oder doch eine bahnbrechendes Urteil zur Stärkung der Kinderrechte (so die Deutsche Kinderhilfe)? Das Urteil des LG Kölns zur Beschneidung hat eine hitzige Debatte um das Verhältnis zwischen Religionsfreiheit und körperlicher Unversehrtheit des Kindes entfacht. Vor allem von den Vertretern der betroffenen Religionsgemeinschaften – dem Islam und dem Judentum – wird dabei heftige Kritik am Urteil geäußert. Es sei sehr unglücklich, dass „gerade Deutschland“ eine solche Entscheidung gegen die Beschneidung treffe.

<http://tinyurl.com/Welt-Beschneidung>

Will man sich nun in das Haifischbecken der Diskussion über religiöse Praktiken stürzen, ist ein kühler Kopf ratsam. Betrachten wir also die grundlegende Problematik in erster Linie aus der juristischen Perspektive. Die Entfernung der Vorhaut ist zunächst zweifelsfrei eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des Kindes und damit als Körperverletzung zu bewerten. Nach § 228 StGB könnte der Eingriff aber aufgrund der Einwilligung der Eltern gerechtfertigt sein. Diese sind aufgrund ihrer Personensorge für das Kind grundsätzlich befugt, eine Einwilligung in ärztliche Heileingriffe zu erteilen. Nach allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen dürfte die Beschneidung tatsächlich das Risiko von Peniskrebs und der Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten geringfügig senken.

<http://tinyurl.com/MedizinischeVorteile>

Es ist allerdings durchaus fraglich, ob ein operativer Eingriff, der lediglich bestimmte Gesundheitsrisiken präventiv verringert, noch als dem Kindeswohl förderlicher Eingriff zu sehen und somit von der elterlichen Personensorge gedeckt ist. Dürften Eltern ihrem Kind frühzeitig Blinddarm, Mandeln und Polypen entfernen lassen, damit dort später erst gar keine Komplikationen entstehen können? Dies mag früher durchaus Praxis gewesen sein, heute wird man in einem solchen Fall eine Einwilligung wohl ausschließen müssen.



Ist ein unumkehrbarer Eingriff in die körperliche Integrität des Kindes medizinisch nicht indiziert, so ist im Sinne des Kindeswohls und dessen wachsender Eigenverantwortlichkeit so lange abzuwarten, bis das Kind selbst genug Einsichtsfähigkeit besitzt, um in einen solchen Eingriff einzuwilligen. Aber selbst dann, wenn man eine solchen Eingriff noch grundsätzlich als von der Personensorge erfasst ansehen möchte, müssen doch bezüglich der Beschneidung auch die möglichen negativen Folgen für den Beschnittenen berücksichtigt werden. Die Operation verursacht regelmäßig Schmerzen. Auch psychologisch lassen sich hier nachteilige Auswirkungen bei den Betroffenen feststellen, die zum Teil ein gestörtes Verhältnis zu ihrer eigenen Sexualität entwickeln. Zudem erfüllt die Vorhaut eine erotische Funktion, indem sie unter anderem die Penetration erleichtert.

<http://tinyurl.com/NachteileBeschneidung>

Zumindest im Lichte solcher denkbarer Folgen wird man allein aus der elterlichen Personensorge keine Möglichkeit zur Einwilligung in die Beschneidung ableiten können. Hier muss abgewartet werden, bis der Minderjährige selbst die Einsichtsfähigkeit hat, dem Eingriff zuzustimmen.

Erweitert man das Blickfeld nun aber auf das Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 GG in Verbindung mit der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG, könnte jedoch ein abweichendes Ergebnis angezeigt sein. Die Kindeserziehung beinhaltet unter Berücksichtigung von Art. 4 GG auch die religiöse Erziehung des Kindes. Dies findet seinen Niederschlag in § 1 des Gesetzes über die religiöse Kindeserziehung (KERzG). Grenze der religiösen Erziehung ist dabei das Kindeswohl. Darunter ist insbesondere auch die körperliche Unversehrtheit zu verstehen, was sich schon Art. 2 II GG ergibt. Betrachtet man zusätzlich die auch vom LG Köln herangezogenen Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I WRV, so wird die sich ergebende Lösung noch deutlicher: Die Ausübung der Religionsfreiheit ist zwar gewährleistet, durch sie dürfen aber die Rechte der Staatsbürger – also auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit – nicht beeinträchtigt werden. Eine Beschneidung des Kindes allein aus religiösen Gründen ohne dessen wirksame Einwilligung stellt aber wie gesagt gerade eine solche Beeinträchtigung der Rechte des Kindes dar.

Der Schluss auf die Unzulässigkeit der Einwilligung könnte sich allenfalls noch durch ein Abstellen auf die Religionsfreiheit des Kindes selbst verhindern lassen. Hier bietet aber § 5 KERzG einen weiteren Anhaltspunkt: Der Gesetzgeber geht grundsätzlich erst bei 14-Jährigen von einem freien Bekenntnis zu einer Religion aus. Ist nun eine solche freie Entscheidung bei einem deutlich jüngeren Kind noch gar nicht möglich, so ist dessen religiöse Erziehung mehr ein Recht der Eltern als eines des Kindes selbst. Gerade, weil es sich hier um einen irreversiblen Eingriff handelt, müssen hier die Eltern auf den Zeitpunkt der religiösen Mündigkeit verwiesen werden. Dieses Ergebnis ist mitnichten der behauptete drastische Eingriff in die Religionsfreiheit, sondern eine einem freiheitlichen Rechtsstaat entsprechende Abwägung zwischen religiösen Traditionen und dem Kindeswohl. Die Selbstbestimmung der Religionsgemeinschaften darf nicht zur Fremdbestimmung über die Rechtsgüter eines Individuums führen.

#### IV. Aus Forschung und Lehre

< zur Lage der Kriminologie in Deutschland >

„Was ist denn mit der schon wieder?“ fragen Sie vielleicht ein wenig entnervt. Nun, auch hier scheint das Ende der Zukunft in Rede zu stehen. Und aus Sorge darum scharte sich letzte Woche im Rahmen einer Tagung am Max-Planck-Institut eine interdisziplinäre Gruppe um das Krankenbett der Kriminologie, erkundigte sich nach deren Befinden, sprach ihr aufmunternd auch unter Verweis auf ihre putzmunteren Kolleginnen etwa in Großbritannien und den Niederlanden Mut zu und tauschte neue Rezepturen aus.

Warum die Kriminologie überhaupt im Krankenhaus landen konnte, obwohl doch ohne sie das Strafrecht sowie die Kriminalpolitik eigentlich hilflos im Dunkeln umherirren müssten, brachten Vorträge und Diskussionen einmal mehr zutage. Das Strafrecht hat keine Konjunktur an den juristischen Fachbereichen, die Sozialwissenschaften der Kriminologie als einem wissenschaftlichen Fremdkörper mit ganz anderen Arbeitstechniken daher noch viel weniger. Die Universitäten, die sich eine eigenständige und nicht über weitere Aufgaben notwendigerweise geschwächte Kriminologie noch leisten, kann man daher nahezu an einer Hand ablesen. Die Gruppe der KriminologInnen schwächt sich zudem weiter selbst, indem ein elitärer Kreis alle KollegInnen ohne sozialwissenschaftliche Ausbildung als zersetzende Kraft interpretiert, ohne deren Input schlicht zu bewerten.

Dass mittlerweile unsere Gesellschaft eine Struktur angenommen hat, in der Unsicherheit konstruiert und über Sicherheitspolitiken wiederum politisch agiert wird, macht es für die Kriminologie nicht leichter, weil die Wirksamkeit von Strafrecht damit zu einem Non-Faktor mutiert. Eine interdisziplinäre Analyse gesellschaftlicher Selbststeuerungstechniken bleibt aber ebenso Gegenstand einer Kriminologie wie der konstruktivistische Ansatz und das transnationale Feld der Kriminalität der Mächtigen.

Um zeitgemäß im Bild der Tour der France zu bleiben: Eine sich immer weiter ausdünnende Spitzengruppe hält sich nach wie vor hartnäckig vor dem Hauptfeld. Neue Masterstudiengänge werden als qualifizierende Angebote geschaffen, die Kriminologie internationalisiert sich weiter. Das Hauptfeld ist aber bereits in Sichtweite und setzt an, die Kriminologie endgültig zu schlucken. Aber versprochen: Solange sie röchelt, werden wir uns um sie kümmern. Wir mögen sie.

[http://www.mpicc.de/shared/data/pdf/programm\\_kriminologie\\_de\\_12.pdf](http://www.mpicc.de/shared/data/pdf/programm_kriminologie_de_12.pdf)

## V. Exzellenzecke

< Fünf Thesen, warum das „Zukunftskonzept“ für inhaltsleer erachtet wurde >

Der Rektor bleibt und der Senat wartet: auf die schriftliche Begründung für die Ablehnung des Freiburger Zukunftskonzepts. Denn ohne diese wüsste man ja gar nicht, was falsch gemacht worden ist.

<http://tinyurl.com/bz-senat-wartet>

Der hierin zum Ausdruck kommenden Selbstzufriedenheit und Kritiklosigkeit setzen wir die folgenden fünf Thesen entgegen:

1. Ein Konzept für die Zukunft muss Neugierde und Offenheit gegenüber nicht prognostizierbaren Entwicklungen beinhalten. Wer für die Zukunft lediglich auf die Befreiung von als lästig Empfundene[m] wie der Lehre setzt, lässt sich nicht auf die Zukunft ein, sondern verharrt in der Vergangenheit.
2. Gute Forschung ist keine Importware, sondern das Ergebnis engagierter Teams, die auch die Methoden ihrer Vorgehensweise entwickelt bzw. verinnerlicht haben. Wer meint, Impulse von außen wären der maßgebliche Faktor, verkennt die Interaktionsstrukturen bereits der Gegenwart.
3. Auch die Zukunft der Lehre ist ein in hohem Maße interdisziplinärer, dynamischer Prozess. Wer gegenwärtige und offenkundige Defizite angeht, wird reparierend tätig, lässt sich aber nicht auf die Zukunft ein.
4. Wer ein Zukunftskonzept durch eine immer schlanker gewordene Universitätsspitze ausarbeiten lässt und über Trabanten nach unten durchsteckt, verzichtet auf Impulse ehemals Gleicher und erachtet vordergründige Effizienzgesichtspunkte für wichtiger als eine offene, mitunter konfrontative Diskussion.
5. Selbst die Präsentation eines Zukunftskonzepts ist ein dynamischer Vorgang. Wer lediglich Laufwege einstudiert, sich in Rhetorik trainiert und Fehler zu vermeiden trachtet, verliert die notwendige Offenheit, um auf Impulse und Fragen der Gutachtenden eingehen zu können.

< Der Exzellenzbattle: Bundestrainer vs. Magnifizienz >

Ambitioniert und agil: Bremen gewinnt.

< Exzellente Leserbriefe >

Obwohl wir natürlich nicht den Alleinvertretungsanspruch für die Uni Freiburg erheben, erreichten uns zum Exzellenz-Aus der Uni, auch wenn wir erst in dieser Ausgabe über dieses Thema berichten, bereits einige Leserreaktion im Voraus. Vorauseilender Gehorsam quasi – so ist es uns am liebsten, auch als Vorbild für die Studierenden.

Fangen wir an mit Prof. Dr. Dr. h.c. H.-J. S., der auf unsere nie gestellte Frage antwortet: „Eine exzellente Frage, aber wieso versagt? Bei den ersten beiden exzellenten Förderlinien waren wir doch exzellent. Und dieses Zukunftszeug wollten wir eigentlich sowieso nie. Und außerdem bleibt Freiburg natürlich eine EXZELLENT FORSCHUNGSUNIVERSITÄT.“

Isabella Herzog von Württemberg wiederum zeigt sich besorgt: „Nicht mehr elitär? Ich glaube kaum, dass dieses Umfeld weiterhin der richtige Studienort für meine Tochter ist. Ich habe das nicht alles genau verfolgt, obwohl ich mich auch für so etwas sehr interessiere. Vielleicht könnten Sie mir eine exzellente Uni nennen? Moment, meine Tochter ruft gerade an.“

BP a.D. C. W. (übernachtet in Berlin im Hotel oder bei „Freunden“) lässt über seine exzellente Anwältin Tina G. aus seinem exzellenten Büro (Vormieterin Margot H.) mitteilen: „In einem Forschungsstaat hat die Uni Freiburg einen klaren Anspruch auf eine angemessene Verteidigung des Exzellenzstatus. Wenn das nicht klappt, sollte ein Ehrensold in gleicher Höhe für ehemalige Exzellenz-Unis eingeführt werden, inkl. Fahrer für den Altrektor.“

Seine EXZELLENZ Bischof M. hingegen zeigt sich erschüttert: „Seine Heiligkeit ist natürlich weiterhin exzellent. Aber überhaupt: Das alles mit der Wissenschaft geht sowieso schon zu weit. Durch zahlreiche Gebete während seines Freiburg-Besuchs konnte Benedikt Nr. 16 diese Blasphemie zumindest in Freiburg nun jedoch ratz(e)fatz stoppen. Gott sei Dank!“

Anders BMin D. Nübel, der bester Laune aus dem BND-Jet steigt und der Uni Freiburg Respekt ZOLLT: „Keine Sorge. Die F.D.P. hat ebenfalls die Exzellenz abgesprochen bekommen, aber trotzdem haben wir nicht aufgegeben und werden bald wieder ganz groß rauskommen, weil wir mit Kritik offen umgehen und sie annehmen! Da sehe ich auch Parallelen zur Uni Freiburg. Also, keine Sorge, liebe Uni Freiburg, das wird schon, einfach bei zukünftigen Exzellenzbewerbungen etwas mehr AUF DEM TEPPICH BLEIBEN.“

Prof. Dr. R. H. äußert im Nachhinein selbstkritisch: „Wär ich doch in Dresden geblieben.“ – Dem würden viele wohl zustimmen.

Bei Dr. a.D. K.-T. F. v. u. z. G. ist von Selbstkritik jedoch ausnahmsweise keine Spur: „Da sag ich doch: Lieber gar keinen Doktor als 'nen Doktor von so einer Universität!“

Sowieso befindet sich die Universitas von und zu Freiburg im frei(herr)en Fall; ich erinnere mich noch gut daran, als man so etwas noch mit Magnifizienz AUSFECHTEN konnte. Also: Wer noch einen Rest an Ehre hat, sollte seinen „Dokortitel“ von dieser bürgerlichen Uni sofort zurückgeben. Nein: muss!“

BMin Prof. Dr. Annette S. zeigt sich überzeugt: „Das war natürlich eine harte, aber richtige Entscheidung. Das erforderte eine wirkliche Gewissensbildung. Zum Glück konnten wir die Begründungen einfach von der vorherigen Runde abschreiben. Ein Zufall, dass die FU Berlin nun dabei ist, an der ich Honorarprofessorin bin. Lustig, oder? Aber mit dem Titel des Zukunftskonzepts "International Network University" traf die FU einfach INS SCHWARZE.“

Und Homer J. Simpson schließlich fasst die Lage prägnant zusammen: „Bart, an welcher Uni hast Du POMOVIERT?“

## VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Ratgeber Leben >

Der NL nimmt seit jeher für sich in Anspruch, Ratgeber in allen relevanten Lebensfragen zu sein, Ihnen dezent zur Seite zu stehen, wenn es mal wieder hakt. Erinnert sei nur an unsere Hilfestellung, wie man einen Whopper unfallfrei verzehrt oder auch Murphy bei der Entscheidung austrickst, welche Schlange im Supermarkt es denn sein soll.

In diesem Fall müssen wir freilich einmal neidlos anerkennen, dass Matthäus alles Erforderliche bereits ausgeführt hat. Und so dürfen wir aus der Kultserie „Lothar – Immer am Ball“ ehrfurchtsvoll schlicht zitieren:

„Sagen wir mal so: Wenn ich jetzt wirklich weiß, das sind die gleichen Joghurts, und das eine läuft zwei Wochen früher ab, dann stell ich das natürlich nach vorne. Aber wenn was verfallen ist, schmeiß ich's auch weg. Aber das ist eben im Supermarkt auch genauso. Im Supermarkt greift man am besten nach hinten, dann hat man das Joghurt in der Hand, das länger Haltbarkeit hat. Also, das ist eigentlich schon ganz normal. Ich glaube, das machen viele so. Ich glaube nicht, dass ich der Einzige bin, weil jeder will ja wissen, was im Kühlschrank steht. Und wenn ich weiß, was vorne steht, steht auch der hintere. Dann habe ich eine Übersicht. Übersicht ist mir wichtig, wie eben auch bei meinem Sport.“

Lesen Sie in der nächsten Ausgabe des NL alles über Harald Glöckler und seine sympathische Erkenntnis: „Liebe ist mehr als Sex.“

## VII. Das Beste zum Schluss

Schon damals eine fehlerhafte Aufstellung: Marx wurde zu spät eingewechselt.

<http://www.youtube.com/watch?v=DnngpL9vQZc>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 6.7.2012

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>